

Vertragsbedingungen ProfiStrom *Biosphäre*

- für Geschäftskunden -

Fassung 01/2025

1. Art und Umfang der Lieferung

Gegenstand des Vertrags ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie in Niederspannung für die genannte Lieferstelle. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Nachfolgende Preise und Bedingungen gelten ausschließlich für die Nutzung elektrischer Energie durch Gewerbetreibende für deren gewerbliche Zwecke. Ausgeschlossen ist der Heizstrombedarf.

2. Preise (Preisstand: 01.01.2025)

2.1 Preise ProfiStrom *Biosphäre* - Eintarifmessung

Jahresverbrauch	Verbrauchspreise (Cent/kWh)		Grundpreise (Euro/Jahr)	
	netto	brutto	netto	brutto
bis 10.000 kWh/Jahr	30,22	38,40	143,00	170,17
ab 10.001 kWh/Jahr	29,62	37,69	203,00	241,57

2.2 Preise ProfiStrom *Biosphäre* - Zweitartmessung

Jahresverbrauch Hochtarif	Verbrauchspreise Hochtarif (Cent/kWh)		Verbrauchspreise Niedertarif (Cent/kWh)		Grundpreise (Euro/Jahr)	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
bis 10.000 kWh/Jahr	30,22	38,40	25,30	32,55	173,00	205,87
ab 10.001 kWh/Jahr	29,62	37,69	25,30	32,55	233,00	277,27

2.3 Steuern, Abgaben und Umlagen

Im Verbrauchspreis enthalten	Cent/kWh	
	netto	brutto
Stromsteuer	2,050	2,44
Umlagen nach § 12 EnFG		
Umlage für KWKG-Finanzierungsbedarf	0,277	0,33
Umlage für Offshore-Anbindungskosten	0,816	0,97
Umlage nach § 19 StromNEV	1,558	1,854

Die Abrechnung erfolgt in der für den Kunden günstigsten Preisstufe (Bestabrechnung).

Die Nettoverbrauchspreise enthalten den Energieanteil, das Netzentgelt und die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung sowie die Umlagen nach Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und § 19 StromNEV. Die Verbrauchspreise sind gerundet. Die Bruttoverbrauchspreise enthalten die Stromsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, derzeit 2,05 Cent/kWh netto, sowie für den Verbrauchs- und Grundpreis die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %).

2.4 Nettopreisgarantie

FairEnergie garantiert dem Kunden bis zum 31.12.2026 gleichbleibende Verbrauchs- und Grundpreise wie unter 2. genannt aber mit folgenden Ausnahmen: Wenn sich der in Ziff. 2 genannte Umsatz- und/oder Stromsteuersatz oder eine der genannten Umlagen (Umlagen nach § 12 EnFG, Umlage nach § 19 StromNEV) ändert und/oder eine neue Steuer, Abgabe oder Umlage auf die Abgabe oder den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird, werden die Preise gem. Ziff. 6 ff. unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst. Erhält der Kunde vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber statt des bisherigen Zählers ein intelligentes Messsystem, verringert sich der Grundpreis um die bisherigen Kosten des Messstellenbetriebs; die neuen Kosten des Messstellenbetriebs werden zusätzlich zum Grundpreis berechnet (Nr. 6.7 der AGB).

3. Vertragslaufzeit

Die Belieferung beginnt zum nächstmöglichen von der FairEnergie bestätigten Termin. Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Bestätigung der FairEnergie beim Kunde zustande. Die Erstlaufzeit des Vertrags beträgt 12 Monate. Wird der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von einem der Vertragspartner in Textform gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate.

4. Sonstige Vereinbarungen

Unverzüglich nach Eingang des Antrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung von uns. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme Ihres Antrags durch die FairEnergie dar. Die beigefügten »Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom an Privat-, Geschäfts- und Individualkunden« (Stand: 01.01.2024) sowie die »Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen« (Stand: 01.01.2023) und die »Informationen gemäß Art. 13 und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)« (Stand: 04/2022) sind Bestandteil dieses Vertrages.

FairEnergie behält sich vor, bei Verbrauchswerten über 100.000 kWh oder Leistungsspitzenwerten über 30 kW diesen Vertrag abzulehnen und stattdessen individuelle Sonderverträge anzubieten. Sollte der Zeitraum zwischen Antragsstellung des Kunden und nächstmöglichem Lieferbeginn länger als sechs Monate sein, wird FairEnergie den Vertragsschluss i.d.R. ablehnen.

5. Biosphärenzent

Der Beitrag des Kunden zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Entlastung der Umwelt ist der Biosphärenzent. Die Förderung durch den Biosphärenzent fließt zu 100 % in einen Förderfonds. Die Mittel des Förderfonds werden vollständig in den Ausbau der Erneuerbaren Energien investiert. Dadurch tragen Sie aktiv zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und zum Erhalt der Biodiversität bei.

6. Umwelt-Qualität

Die Belieferung des Kunden erfolgt im Produkt FairStrom *Biosphäre* zu 100 % aus Ökostrom.